

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Formac Elektronik GmbH

§ 1 Geltungsbereich, Nebenabreden

1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Lieferungen und Leistungen die von Lieferanten (AN) für den Auftraggeber (AG) Formac Elektronik GmbH erbracht werden. Diese AGB's gelten ausschließlich; entgegenstehenden oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten wird widersprochen, es sei denn es wird seitens der Formac Elektronik GmbH schriftlich zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen der Formac Elektronik GmbH gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen der Formac Elektronik GmbH abweichenden Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos ausgeführt wird.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem AG und dem Lieferanten zwecks Ausführung eines Liefervertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen, dies gilt auch für nachträgliche Ergänzungen sowie für mündliche Nebenabreden.

1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit den Lieferanten der Formac Elektronik GmbH.

§ 2 Vertragsabschluss, Leistungsänderung

2.1 Alle Bestellungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform ist auch gewährt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung.

2.2 Sofern das Angebot von Seiten des AG erfolgt, ist der Lieferant verpflichtet, die Bestellung der Formac Elektronik GmbH mit einer Frist von zehn Tagen nach Eingang durch Rücksendung des von ihm unterschriebenen Doppels dieser Bestellung anzunehmen.

2.3 Notwendige Änderungen des Liefer-/Leistungsumfanges, welche sich bei der Ausführung erforderlich erweisen, sind dem AG durch den AN unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung des AG.

2.4 Der AG kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen beiderseits, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Versand

3.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise.

3.2 Die Lieferungen haben, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, frei Verwendungsstelle zu erfolgen.

3.3 Die Zahlung des Kaufpreises wird fällig, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, mit Übergabe der Warenlieferung und Erhalt einer prüffähigen Rechnung von dem Lieferanten. Es wird dem AG ein Zahlungsziel von 30 Tagen eingeräumt. Bei Zahlung durch den AN innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der prüffähigen Rechnung, frühestens aber nach Warenversand wird durch den Lieferanten ein Skonto in Höhe von 3 %, innerhalb von 20 Tagen ein Skonto in Höhe von 2 % gewährt. Die Bezahlung erfolgt per Überweisung. Bei Teillieferungen wird die Zahlung erst mit der letzten Lieferung fällig. Dies gilt nicht bei Sukzessivlieferungsverträgen.

3.4 Soweit der Lieferant Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen bei dem AG voraus.

3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem AG in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Versand

4.1 In den vereinbarten Festpreisen sind die Kosten für die Verpackung, soweit nichts anderes vereinbart ist, enthalten. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungen eingesetzt werden. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten hinsichtlich der Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4.2 Es sind die für den AG günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, sofern der AN nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsvorschriften angeben hat.

4.3 In den Transportpapieren sind durch den AN die Bestellangaben (BestellNr., Anlieferdatum, Anlieferstelle, ArtikelNr.) zu vermerken.

4.4 Die durch Fehlleitung entstandenen Kosten bei Lieferungen trägt der AN nur, sofern er den Transport übernehmen hat oder die Fehlleistungen des Transportes zu vertreten hat.

§ 5 Lieferzeit

5.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Erfolgt die Anlieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, behält sich der AG die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bei der Formac Elektronik GmbH auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, dem AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, sollten Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

5.3 Im Fall des Lieferverzuges ist der AG berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Lieferwerts pro vollendete Woche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10% des Lieferwertes; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Eines Vorbehaltes der Geltendmachung einer Vertragsstrafe bei Abnahme einer verspäteten Lieferung bedarf es nicht. Das gleiche gilt bei Abnahme einer nicht ordnungsgemäßen Lieferung. Dem Lieferanten steht das Recht zu, dem AG nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

5.4 Der AN kann sich nur in dem Fall auf Lieferverzug vom AG bezüglich notwendiger, vom AG zu stellender Unterlagen berufen, wenn der AN diese Unterlagen trotz schriftlicher Ermahnung nicht in einer angemessenen Zeit erhalten hat.

5.5 Sofern der AG in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät, beschränkt sich der dem Lieferanten zustehende Aufwendungsersatzanspruch auf 0,2% des Lieferwertes pro vollendete Woche, soweit der Verzug nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Körperschäden auf einfacher Fahrlässigkeit, beruht.

§ 6 Befreiung von der Leistungspflicht, Rücktritt vom Vertrag

6.1 Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

6.2 Der AG ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung aufgrund der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung für diese – unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

6.3 Der AG kann vom Vertrag zurücktreten, sofern der Lieferant die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, auf Grund eines Antrages der AG oder eines anderen Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Ein Rücktrittsrecht besteht auch, wenn der AG von Einzelvollstreckungsmaßnahmen Kenntnis erlangt.

6.4 Der AG kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant einen mit Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrages befassten Mitarbeiter oder Beauftragten des AG's, oder in dessen Interesse einem Dritten, Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, anbietet oder gewährt.

6.5 Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen bleiben unberührt.

§ 7 Gefahrenübergang, Dokumente

7.1 Der Gefahrenübergang erfolgt mit Annahme der Lieferung durch den Auftragnehmer.

7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferschein und Rechnungen die Bestellnummer des AG anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich. Für diese hat die Formac Elektronik GmbH nicht einzustehen.

§ 8 Mängeluntersuchung – Gewährleistung

8.1 Bei angelieferten Waren, welche durch Formac Elektronik GmbH gemäß § 377 HGB zu untersuchen sind, beträgt die Frist zur Untersuchung der Ware und zur Rüge eines offenen Mangels 12 Werktage ab Entgegennahme der Lieferung.

Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 12 Werktage ab Entdeckung des Mangels.

8.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen dem AG ungekürzt zu; fernerhin ist der AG berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Der AG ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant mit der Mängelbeseitigung in Verzug ist. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, das Recht auf Minderung, oder das Recht, vom Vertrag zurück zu treten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

8.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Geht die Mängelanzeige dem Lieferanten innerhalb der Gewährleistungsfrist zu, so verfährt der in den konkreten Mangel betreffende Gewährleistungsanspruch 24 Monate nach Zugang.

8.4 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die Formac Elektronik GmbH insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

8.5 Der AG ist berechtigt, zu verlangen, dass der Lieferant eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. pro Personenschaden/ Sachschaden – pauschal – unterschält; weitergehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Haftung

Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Eigentum, Bestellung, Werkzeuge

10.1 Sofern der AG Stoffe und Materialien liefert und/oder bestellt, verbleiben diese im Eigentum des AG. Werden die Stoffe und Materialien des AG mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

10.2 Von durch den AG zur Verfügung gestellte Werkzeuge verbleiben im Eigentum Firma; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von der Formac Elektronik GmbH bestellten Ware einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Formac Elektronik GmbH gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Lieferant der Formac Elektronik GmbH sofort anzuzeigen.

§ 11 Schutzrechte, Geheimhaltung

11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Formac Elektronik GmbH offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungspflicht erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

11.2 Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Lieferanten darf auf den Geschäftsschluss mit dem AG erst nach dessen schriftlicher Einwilligung hingewiesen werden.

11.3 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird der AG von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den AG von diesen Ansprüchen freizustellen.

11.4 Diese Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, welche der Formac Elektronik GmbH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

12 Kündigung

Kauf und Werkverträge können vom AG jederzeit gemäß §649 BGB gekündigt werden. Abweichend von den gesetzlichen geregelten Kündigungsfolgen gilt folgendes:

- Wird aus einem Grund, welchen der AN zu vertreten hat, vom AG gekündigt, so sind dem AN die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die vom AG verwertet werden, zu vergüten. Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt.
- Wird aus einem Grund, welchen der AN nicht zu vertreten hat, vom AG gekündigt, erhält der AN die vereinbarte Vergütung für die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten und vom AG abgenommenen Einzelleistungen. Weitergehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen.
-

Von einem Kaufvertrag über Lieferungen kann der AG bis zur Übergabe der Lieferung jederzeit zurücktreten. In diesem Fall gilt hinsichtlich des Vergütungsanspruchs des AN Ziffer 18.1 entsprechend. Der AG erwirbt Eigentum an vergüteten Teilleistungen.

§ 13 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

13.1 Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, werden für alle Streitigkeiten der Geschäftsbeziehungen Berlin und Potsdam als ausschließliche Gerichtsstände der Parteien vereinbart. Die Formac Elektronik GmbH ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch am Gericht seines Firmensitzes zu verklagen.

13.2 Sofern sich aus der Bestellung/Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des AG Erfüllungsort.

13.3 Es findet deutsches Recht – unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11.4.1980 – Anwendung.